

Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

Neuaufgabe der »Fisch- zucht-fibel 2003« (Teil 1)

Die Fischzucht-fibel 2003 wurde neu aufgelegt und erweitert. Es werden daher in dieser und der nächsten Ausgabe von »Österreichs Fischerei« die Ergänzungen und Änderungen veröffentlicht, damit auch diejenigen, die bereits eine Fibel haben, »auf dem neuesten Stand« sind.

1.2.1 wird nach dem Punkt Expositionsprophylaxe wie folgt ergänzt:

Die Desinfektion ist ein wichtiges Instrument der Expositionsprophylaxe und spielt nicht nur bei oder nach einem Seuchenzug eine Rolle. Die in der erweiterten Fassung als Anlage 22, 23 und 24 verfassten Hinweise für Reinigung und Desinfektion werden hier anschließend wiedergegeben.

2.3.1 Fischseuchenverordnung § 2: Hier wird auf Merkblätter in Anlage 22 und 23 (s.o.) verwiesen.

3. Kapitel 4 wird um den Punkt 4.8 erweitert.

4.8 Freisein von Krankheiten gem. Anhang A Liste III (siehe Anlage 4)

In der EdK 2004/453/EG sind die Bedingungen festgelegt, die ein Land zu erfüllen hat, um den Seuchenfreiheitsstatus oder eine Genehmigung zur Durchführung eines Programms zur Bekämpfung und Tilgung bestimmter Tierseuchen zu erlangen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Krankheiten der Liste III des Anhangs A, wie z.B. SVC, IPN oder BKD.

Für Österreich bestehen die genannten Möglichkeiten derzeit nicht, da ein Kriterium die Anzeigepflicht der betreffenden Krankheiten im jeweiligen EU-Staat ist.

Zu Ihrer Information finden Sie in der Anlage 5 die Liste der EU-Staaten mit anerkanntem Seuchenfreiheitsstatus und mit genehmigten Programmen zur Bekämpfung und Tilgung. Außerdem wird ebenfalls in der Anlage die erste Seite der Tiergesundheitsbescheinigung vorgestellt, die beim innergemeinschaftlichen Verbringen der für SVC, IPN, BKD und Gyro-

dactylus salaris empfänglichen Fischarten in die genannten Länder beizubringen ist. Da die Liste der empfänglichen Fischarten in dieser Entscheidung nicht korrekt ist, wird diese gesondert publiziert.

4. Die in Öst. Fischerei, Heft 1 aus 2004, abgebildete Grenzübergangbescheinigung gilt nicht mehr.

5. Kapitel 8

8.1 Ergänzung der

A. Gebiete der Europäischen Gemeinschaft

16. Das Gebiet der Tschechischen Republik

17. Das Gebiet der Republik Estland

18. Das Gebiet der Republik Zypern

19. Das Gebiet der Republik Lettland

20. Das Gebiet der Republik Litauen

21. Das Gebiet der Republik Ungarn

22. Das Gebiet der Republik Malta

23. Das Gebiet der Republik Polen

24. Das Gebiet der Republik Slowenien

25. Das Gebiet der Slowakischen Republik

6. 8.2.1 Dieser Text wird durch folgenden ersetzt:

8.2.1 Einfuhrvorschriften für lebende Fische und Zuchtfischerzeugnisse

Die Einfuhrvorschriften sind unterschiedlich, je nach Bestimmung der Fische.

Lebende Fische, Eier und Gameten zu Zuchtzwecken und lebende Zuchtfische zum Wiederbesetzen von Angelgewässern:

Diese Fische müssen aus einem der Gebiete gemäß Anhang I der EdK 2003/858/EG stammen (Anlage 12). Die Sendung muss von einer Tiergesundheitsbescheinigung (Anhang II der genannten Kommissionsentscheidung; Anlage 13) für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, Eiern und Gameten, lebenden Zuchtfischen zum Verzehr, zum Wiederbesetzen von Angelgewässern begleitet werden. Diese muss von der zuständigen Stelle des Herkunftslandes ausgefüllt sein. Außerdem muss die Sendung von dem Gemeinsamen Veterinärprotokoll für die Einfuhr (GVDE-Tiere; Anlage 14) begleitet werden. Die Vorderseite dieser Bescheinigung ist vom Importeur, die Rückseite vom Grenztierarzt auszufüllen.

Tropische Zierfische zur ständigen Haltung im Aquarium sind von dieser Regelung ausgenommen (den Begriff Aquarienfische nennt diese Entscheidung nicht). Das bedeutet, dass Kaltwasserarten, die z.B. in Teichen/Biotopen gehalten werden (wie z.B. Koi, Goldfisch etc.), nicht unter diese Ausnahme fallen und für diese daher auch die oben angeführten Einfuhrvorschriften gelten.

Zur Zucht oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern in Gemeinschaftsgewässer bestimmte eingeführte Zuchtfische, ihre Eier und Gameten dürfen nur in Zuchtbetriebe oder Angelgewässer verbracht werden, die aus Teichen bestehen und nicht in öffentliche Gewässer ausgesetzt werden.

Einfuhr lebender Zuchtfische zum Verzehr

Lebende Zuchtfische zum Verzehr dürfen nur aus Drittstaaten importiert werden, die einen von der EG genehmigten Rückstandsüberwachungsplan haben (d.s. die im Anhang der EdK 2004/432/EG angeführten Staaten; s. Anlage 15). Diesbezügliche Auskünfte können auch über die Veterinärverwaltung (Tel. 01/711-00) eingeholt werden.

Für die Einfuhr lebender Zuchtfische gelten ebenfalls die bereits im obigen Punkt angeführten Bestimmungen (Tiergesundheitsbescheinigung – Anlage 13; GVDE-Tiere – Anlage 14). Zusätzlich ist eine Genusstauglichkeitsbescheinigung (s.u.) erforderlich.

Die Fische dürfen nicht in Teichanlagen, Fischzuchtanlagen und dergleichen, sondern müssen auf direktem Wege in ein zugelassenes Einfuhrzentrum verbracht werden, um dort geschlachtet und ausgenommen zu werden.

Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zum unmittelbaren Verzehr bzw. zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr

Zuchtfischerzeugnisse dürfen nur aus Drittstaaten, die einen von der EG genehmigten Rückstandsüberwachungsplan haben (d.s. die im Anhang der EdK 2004/432/EG angeführten Staaten; s. Anlage 15), importiert werden. Diesbezügliche Auskünfte können auch über die Veterinärverwaltung (Tel. 01/711-00) eingeholt werden.

An Bescheinigungen sind das GVDE-Waren (Anlage 14) und die Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV oder Anhang V der EdK 2003/858/EG (Anlage 16) erforderlich. Da diese beiden als »Genusstauglichkeitsbescheinigungen« bezeichneten Dokumente genau genommen Tiergesund-

heitsbescheinigungen sind, werden zusätzlich eigentliche Genusstauglichkeitsbescheinigungen benötigt, die entweder in einer länderspezifischen Entscheidung festgelegt sind (Internetadresse: http://forum.europa.eu.int/irc/sanco/vets/info/data/listes/list_all.html) oder es ist das Zeugnismuster der Entscheidung 95/328/EG zu verwenden.

Auch Zuchtfischerzeugnisse zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr müssen direkt in zugelassene Einfuhrzentren verbracht werden. Ausnahme: Die betreffenden Fische wurden bereits vor dem Versand ausgenommen oder der Herkunftsort hat in Bezug auf VHS und IHN einen Gesundheitsstatus, der dem Status des vorgesehenen Verarbeitungsortes gleichwertig ist.

7. 8.2.2 Folgende Änderungen ergeben sich durch die Osterweiterung und den Wegfall von Grenzen:

Erster Absatz nach »... Grenzkontrollstellen: das sind z.B. Hamburg, Amsterdam; in Österreich z.B. Wien-Schwechat (Flughafen)«

Weiters wird im 3. Absatz der Begriff »Abfertigungsbescheinigung« durch »GVDE« ersetzt, und im 5. Absatz wird »Die Abfertigungsbescheinigung« (derzeit noch Anhang B der EBVO) ersetzt durch den Wortlaut »Das Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE; Anlage 14)«. Im 8. Absatz Punkt 1 heißt es sinngemäß »... so wird dies auf dem GVDE bescheinigt«.

8. 8.2.3 lautet nun

8.2.3 Verbot der Einfuhr

8.2.4 gibt es nicht mehr (diese Umstellung kommt durch Wegfall der »Bewilligungsfreien Einfuhr« zustande).

9. 8.3 Vor § 54 (1) bzw. nach (§ 47(3)) wird der folgende Text eingefügt:

Transportbescheinigung für das Inverkehrbringen von nicht den anfälligen Arten gemäß Anhang A Spalte 2 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG zugehörigen lebenden Fische, Weichtiere und Krebstiere ... (Anlage 21).

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat eine Entscheidung erlassen (EdK 2003/390/EG) über die Tiergesundheitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Tieren der Aquakultur, ihren Eiern und Gameten, soweit sie für die Krankheiten gemäß Anhang A, Spalte 1 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG (siehe ebendort) nicht empfänglich sind, in Gebiete und Zuchtbetrieben mit genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus. Bei der Verbringung müssen alle

unter diese Entscheidung fallenden Tiere der Aquakultur, ihre Eier und Gameten von der Transportbescheinigung gemäß dem nachfolgenden Muster begleitet sein. Das Original der Transportbescheinigung ist am Tage des Verladens der Sendung vom zuständigen Amtstierarzt auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen und muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tage ihrer Ausstellung für die Dauer von 10 Tagen. In der Entscheidung ist ein Anhang III angeführt, der eine Liste der Arten von Tieren der Aquakultur festlegt, für die diese Transportbescheinigung gilt. Zur Zeit enthält dieser Anhang III jedoch nur verschiedene Muschelarten. Bis zur Ergänzung dieses Anhangs III gilt diese Regelung daher für alle Fischarten, die nicht in Anhang A, Spalte 1 von Liste II der Richtlinie 91/67/EWG gelistet sind.

11. Kapitel 11 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Vorletzter Punkt »Entscheidung der Kommission (97/296/EG)«; der Klammerausdruck lautet nunmehr »(2003/303/EG)«.

Die folgenden 6 Punkte werden angefügt:

Entscheidung der Kommission (2003/858/EG) zur Festlegung der Veterinärbedingungen und

Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und vom zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

Entscheidung der Kommission (2004/454/EG) zur Änderung der Anhänge I, II und III der Entscheidung 2003/858/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

Entscheidung der Kommission (2004/453/EG) mit Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 91/67 EWG des Rates hinsichtlich bestimmter Zuchtfischseuchen

Entscheidung der Kommission (2004/432/EG) zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne

Entscheidung der Kommission (95/328/EG)

Entscheidung der Kommission (2003/390/EG) mit Sondervorschriften für das Inverkehrbringen von für bestimmte Krankheiten unempfindlichen Arten von Tieren der Aquakultur und ihren Erzeugnissen Dr. Elisabeth Lickc

Fischzuchtfibel 2004

Rechtlicher Leitfaden für die Praxis der Fischzucht und Vermarktung in Österreich

Verfaßt von Dr. Elisabeth Lickc

Herausgegeben vom Österreichischen Fischereiverband

in Zusammenarbeit mit dem Teichwirteverband Niederösterreich, dem Verband der Teichwirte Steiermark und dem Verband der Österreichischen Forellenzüchter
Aktualisierte und erweiterte Auflage

Preis: € 10,- + Versand € 1,50

Bestellung bei:

Österreichischer Fischereiverband

Haberlgasse 32/13A

1160 Wien

und über Internet:

www.fischerei-verband.at



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth

Artikel/Article: [Neuaufgabe der »Fischzuchtfibel 2003« 24-26](#)